

Abstract

Basel III – Auf dem Weg zum einheitlichen Aufsichtsrahmen
Die Umsetzung von Basel III in europäisches Recht nähert sich in großen Schritten.



Die Europäische Kommission hat im Juli 2011 einen Gesetzentwurf verabschiedet und dem Europäischen Parlament und dem EU-Rat zur Beratung übermittelt. Er besteht aus zwei separaten Rechtsakten, einer EU Richtlinie (CRD IV)¹ und einer EU-Verordnung (CRR)². Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit auf der Zielgeraden, und mit einer Verabschiedung durch das Parlament bzw. den Rat ist Mitte des Jahres zu rechnen. Sowohl aus der CRR als auch der CRD IV resultierende Änderungen sollen ab dem 01.01.2013 zur Anwendung kommen. Die unter dem Begriff „Basel III“ in der Regel bekannten Themen umfassen

- die Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Eigenkapitaldefinition, mit der die Qualität und Quantität des Eigenkapitals der Banken verbessert und die Ermittlung vereinheitlicht werden soll,
- eine Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen, resultierend aus der Schaffung zusätzlicher Kapitalpuffer (sukzessive ab 2016), und einem Aufschlag für Forderungen gegenüber anderen großen Finanzinstituten (sogenannte Asset Value Correlation ab 2013),
- die Einführung der neuen Liquiditätskennziffern „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) und „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) mit dem Ziel, den Finanzsektor besser auf zukünftige Stresssituationen am Geldmarkt vorzubereiten, sowie
- die Einführung einer Höchstverschuldungsquote, der sog. Leverage Ratio, als neues regulatorisches Instrument. Dabei handelt es sich um eine Reaktion auf die Finanzkrise, in der Banken zum Teil eine hohe bilanzielle und außerbilanzielle Verschuldung aufgebaut hatten, ohne dass sich dies in gleichem Maße in einer Ausweitung der bankenaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen niedergeschlagen hatte.

Diese vier Themenblöcke machen einen wesentlichen Teil der Neuerungen aus. Zu beachten ist zudem aber auch, dass die Novellierung des bankenaufsichtsrechtlichen Rahmens im Vergleich zur bisherigen Form der Gesetzgebung einen Paradigmenwechsel im Aufsichtsrecht darstellt.

Bislang fanden auf internationaler Ebene erstellte Konzeptionen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) in entsprechenden europäischen Richtlinien Berücksichtigung. Diese wurden unter Inanspruchnahme entsprechender Wahlrechte von den einzelnen Mitgliedsländern in nationales Recht umgewandelt.

¹ „Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates“ in der Fassung vom 20. Juli 2011 (EU-Richtlinie „Capital Requirements Directive (CRD IV)).

² „Verordnung zur Änderung der Eigenkapital- und Kapitaladäquanzrichtlinie“ (2006/48/EG und 2006/49/EG) (EU-Verordnung „Capital Requirements Regulation“ (CRR)).

In Deutschland führte dies dazu, dass sich „unterhalb“ des Kreditwesengesetzes (KWG) entsprechende Verordnungen für spezielle Regelungstatbestände entwickelt haben. Dazu sind bspw. Die Solvabilitätsverordnung (SolvV) oder die Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) zu zählen.

Wie folgende Abbildung zeigt, wird mit Umsetzung der „Basel III“-Konzeptionen auf europäischer Ebene ein neuer Weg eingeschlagen, der neben den bereits skizzierten inhaltlichen Neuerungen auch eine Vereinheitlichung des Aufsichtsrechts vorsieht.

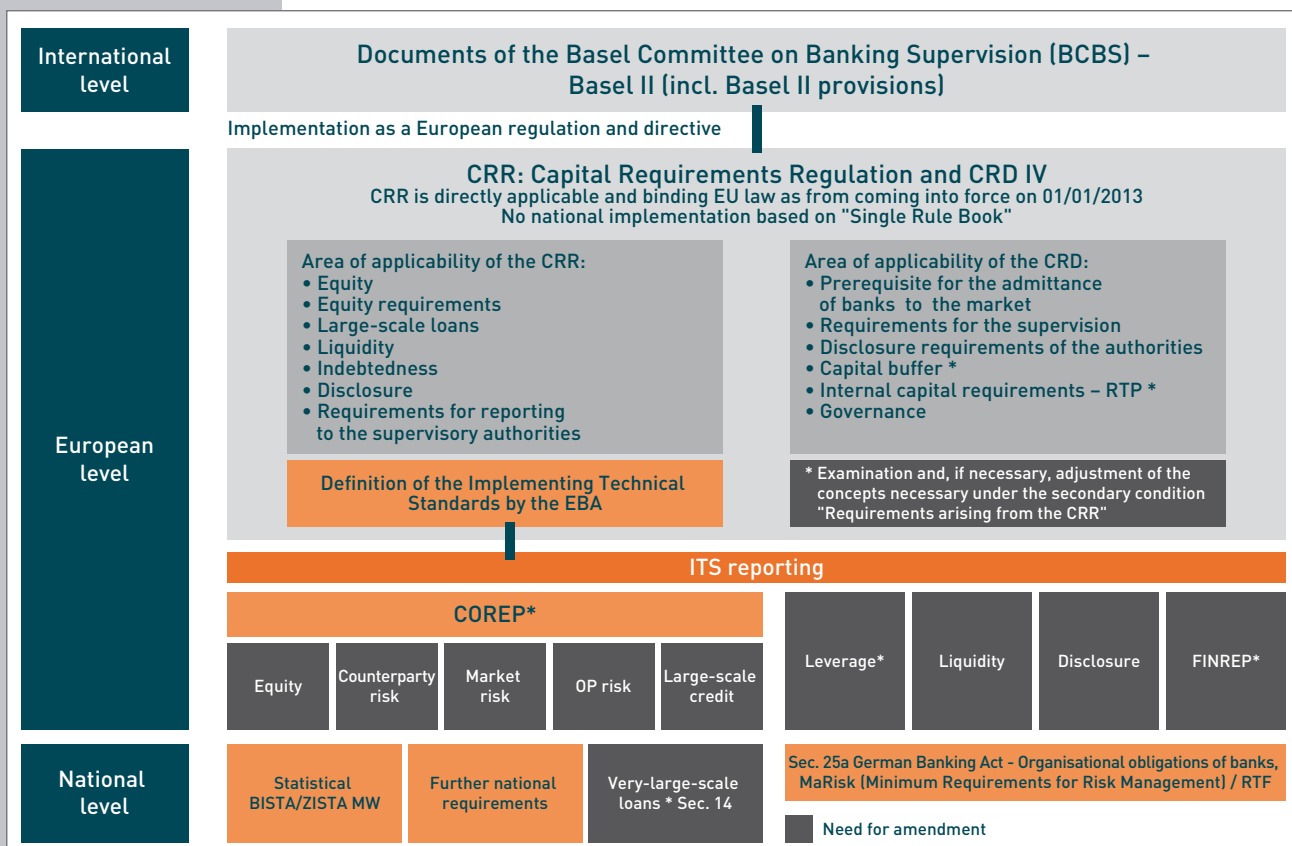


Abbildung 1: Neuregelungen aus „Basel III“ und Prinzip des Single-Rule-Book

Die Umsetzung des größten Teils der Anforderungen über eine Verordnung, die Capital Requirements Regulation (CRR), bedeutet, dass nationale Gestaltungsspielräume sowie der zeitintensive Prozess einer nationalen Umsetzung entfallen: Die CRR wird unmittelbar geltendes und bindendes EU-Recht, welches nach dem so genannten „Single-Rule-Book“-Prinzip keinen Freiraum mehr für nationale Auslegungen und länderspezifische Wahlmöglichkeiten lässt. Auch den bereits bestehenden Verordnungen einzelner Länder wird damit die Berechtigung entzogen. Der nationale Gesetzgeber als „Filter“ auf dem Weg zur tatsächlichen EU-weiten Harmonisierung des Aufsichtsregimes entfällt somit.

Die Harmonisierung des Regelungspaketes wird durch Stärkung der Auslegungshoheit der European Banking Authority (EBA) gesteigert. Die CRR bildet die Grundlage für von der EBA zu erlassende Regelungs- und Umsetzungsstandards in Form von Durchführungsrechtsakten, den so genannten „Implementing Technical Standards“ (ITS). Ziel ist die Konkretisierung auslegungsbedürftiger Anforderungen der CRR, wie etwa, welche Anpassungen von Ratingsystemen oder internen Modellen als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig einzustufen sind³.

Im Rahmen dieser Standards wird auch das Reporting für das Solvenzmeldewesen unter der Bezeichnung „Common Solvency Reporting“ (COREP)⁴ vereinheitlicht. Auch hier entfallen die nationalen Ermessensspielräume. Neben Informationen zur Solvenz, die in Deutschland aktuell Teil der SolvV-Meldungen sind, sollen zusammen mit COREP auch die Großkreditanzeigen sowie die Meldung der Liquiditätskennzahlen erfolgen. Zielsetzung von COREP ist auch, detailliertere Informationen über die Solvabilität hinsichtlich des Eigenkapitals und unterlegungspflichtiger Positionen zu erhalten.

Neben der Vereinheitlichung des Solvenzmeldewesens schafft die CRR über Artikel 95 CRR auch die Grundlage für ein einheitliches Reporting von Finanzdaten, indem explizit homogene Berichtsformate im Sinne von FINREP (Financial Reporting Standards) gefordert werden. Diese gelten derzeit für Institute, die ihre Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) / International Accounting Standards (IAS) erstellen. Eine Ausweitung auf Institutsgruppen, die auf Basis nationaler Rechnungslegung bilanzieren, ist im Rahmen des von der EBA veröffentlichten Konsultationspapiers „Implementing technical standards on supervisory reporting requirements for institutions (CP 50)“ aufgeführt. Dabei kommt es auch zu erheblichen Veränderungen an der ursprünglichen Intention von FINREP, was sich in einem auf 69 Tabellen ansteigenden Meldeumfang niederschlägt.

CRD IV / CRR – Interdependenzen zur Rechnungslegung

Durch die Einführung der Finanzdatenmeldung im Aufsichtsrecht auf Grundlage der CRR ist eine weitere Überschneidung mit der Rechnungslegung auf Basis der IFRS-Bilanzierung hergestellt. Dies ist aber nicht die einzige Interdependenz. Das Thema „Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsvorschriften im Kontext des Meldewesens“ wird durch die oben beschriebene Harmonisierung noch weiter vorangetrieben. Gemäß §10a Abs. 7 KWG sind Instituts- und Finanzholding-Gruppen, die ihren Konzernabschluss entweder verpflichtet oder freiwillig (§ 315a HGB Abs. 2 und 3) nach IFRS erstellen, spätestens mit Ablauf des Jahres 2013 verpflichtet, für die Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen ihren IFRS-Konzernabschluss heranzuziehen. Neben diesen sich aus dem Aufsichtsrecht bereits jetzt unmittelbar ergebenden Interdependenzen mit der IFRS-Bilanzierung, haben auch anstehende Änderungen der IFRS-Bilanzierung - IFRS 9 und IFRS 10 - Auswirkung auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Der Standard IFRS 10, der für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden ist, bezieht sich auf Fragestellungen der Konsolidierung. Für Belange des Aufsichtsrechts wird weiterhin der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis ausschlaggebend sein. Aufgrund der Abweichungen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht sind jedoch unterschiedliche Gesellschaften in die Konsolidierungskreise einzubeziehen, woraus Überleitungsschwierigkeiten resultieren können. Zudem sind unterschiedliche Konsolidierungsmethoden möglich. Bezüglich des handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises sei an dieser Stelle auf den eigenen Beitrag in dieser Ausgabe des „Bankgeheimnisses“ verwiesen.

³ Siehe hierzu auch das veröffentlichte Work Programme der European Banking Authority (EBA) für 2012.

⁴ Für das Reporting (COREP/FINREP) sowie für die Großkredite liegen derzeit zwei Konsultationspapiere vor: CP 50: Supervisory reporting requirements for institutions und CP 51: Supervisory reporting requirements for large exposure.

Größere Auswirkungen auf Kennzahlen und Steuerungsgrößen des Aufsichtsrechts werden die Regelungen von IFRS 9 haben, dessen verpflichtende Anwendung vom International Accounting Standards Board (IASB) auf Berichtsperioden ab 1. Januar 2015 verschoben wurde. Im Folgenden werden ein paar wesentliche Auswirkungen aus heutiger Sicht skizziert:

- IFRS 9 wird zu Verschiebungen gegenüber der bisherigen Kategorisierung von Finanzinstrumenten bei der Bewertung zum Fair Value bzw. zu Amortised Cost führen und damit Auswirkungen auf die Ermittlung der Risk-Weighted Assets (RWA) durch Änderung der Bemessungsgrundlage haben. Dies kann zu einer Veränderung der Leverage Ratio und der Liquiditätskennziffern führen.
- Der Expected-Loss-Ansatz nach IFRS 9 wird sich voraussichtlich von der derzeit noch geltenden aufsichtsrechtlichen Expected-Loss-Betrachtung unterscheiden. Die Risikovorsorge nach IFRS 9 hat zudem Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital und die Ermittlung der RWA.
- Die bonitätsinduzierten Änderungen des Fair Value von Verbindlichkeiten, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde, sind künftig nach IFRS 9 im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Die Bestimmungen des CRD-IV-Regelungspaketes kompensieren dies durch eine Abzugsposition bzw. einen Prudential Filter. Auch zum Prudential Filter sei auf den eigenständigen Artikel in dieser Ausgabe des „Bankgeheimnisses“ verwiesen.

Die folgende Abbildung soll schematisch die bestehenden Interdependenzen aufzeigen.

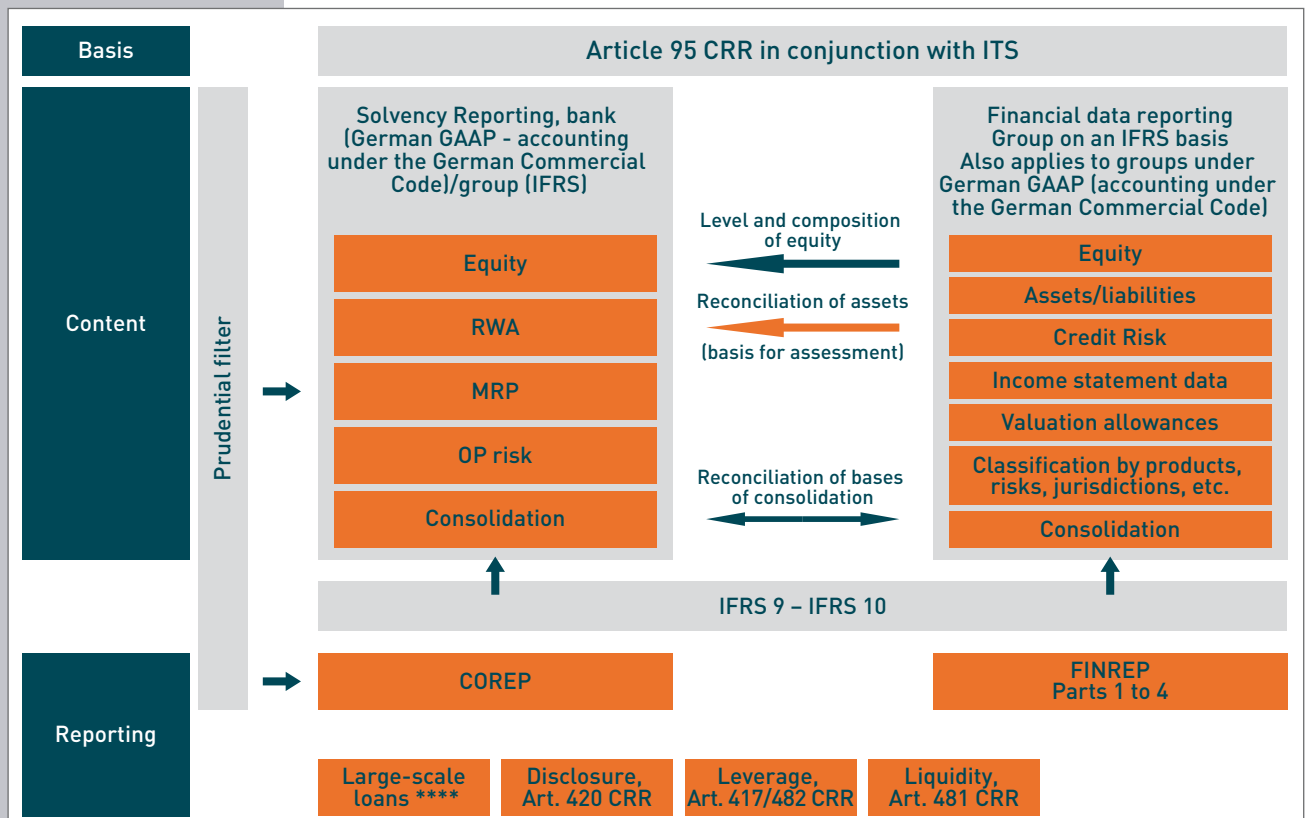


Abbildung 2: Interdependenzen zwischen Rechnungslegung und Aufsichtsrecht

Fazit

Die aufgezeigten Interdependenzen zwischen Aufsichtsrecht und IFRS-Bilanzierung sollen die Vielschichtigkeit der Zusammenhänge verdeutlichen und die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung vor Augen führen. Neben der Schaffung eines Single-Rule-Book, das einem Paradigmenwechsel im Aufsichtsrecht gleichkommt, führen alle diese Neuregelungen zur Notwendigkeit eines stärker ex ante ausgerichteten Mitwirkens, anstelle eines rein ex post erfolgenden Berichtens durch das Meldewesen. Zudem wird die Arbeit von Meldewesen, Rechnungswesen und Risikocontrolling dadurch stärker vernetzt

Xuccess Reply ist ein Unternehmen der Reply Gruppe, das sich auf bankaufsichtsrechtliche Themen und Fragen des Risikomanagements und der Bankensteuerung spezialisiert hat. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit von Xuccess Reply liegt im Bereich Bankenregulierung und statistischen Reportingsystemen, SAP Anwendungen für das Bankencontrolling, Risikomanagement und Investment Banking. Die Kunden von Xuccess Reply profitieren seit 2001 von hoher Beratungsqualität, fundierten Branchenkenntnissen und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Weitere Informationen unter www.frm.reply.de

Reply [MTA, STAR: REY] ist auf die Entwicklung und Einführung von Lösungen auf Basis neuer Kommunikationskanäle und digitaler Medien spezialisiert. Mit seinem Netzwerk aus hochspezialisierten Unternehmen unterstützt Reply die europäischen Branchenführer aus Telekommunikation und Medien, Industrie und Dienstleistung, Banken und Versicherungen sowie öffentliche Verwaltung effektiv bei Geschäftsmodellen, die auf den neuen Technologien wie Big Data, Cloud-Computing, digitale Medien und das Internet der Dinge basieren. Zu den von Reply angebotenen Services gehören: Beratung, Systemintegration und Anwendungsmanagement.

Weitere Informationen unter www.reply.de